

Datenschutzregelungen im öffentlichen Sektor nicht lückenlos bekannt

Umfrageergebnisse

Seit 2018 regeln die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das novellierte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) den rechtssicheren Umgang mit personenbezogenen und sensiblen Daten. Über vollständige oder überwiegende Kenntnisse der geltenden Datenschutzregeln verfügt jedoch nur wenig mehr als die Hälfte der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung. In öffentlichen Unternehmen ist der Wissensstand deutlich ausgeprägter. Dies zeigen die Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage unter Leserinnen und Lesern der Fachzeitschrift PublicGovernance. An der im März und April 2022 durchgeführten Erhebung hatten sich 73 Angehörige des öffentlichen Sektors beteiligt – darunter 44 Beschäftigte aus Kommunal-, Landes- oder Bundesverwaltungen und 29 aus öffentlichen Unternehmen.

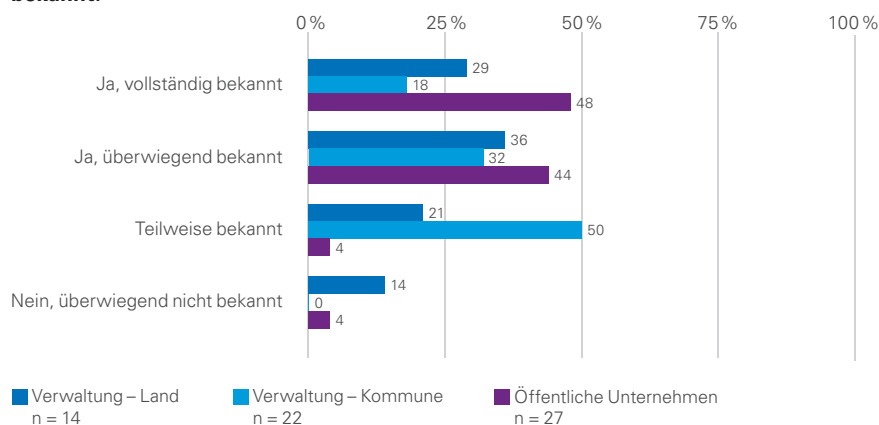
Regelungen in öffentlichen Unternehmen geläufiger als in der Verwaltung

Rund 95 Prozent der Befragten aus Verwaltung und Unternehmen haben in ihren persönlichen Arbeitsbereichen mit Themen zu tun, die die Beachtung von Datenschutzregelungen notwendig machen. Trotz der hohen Relevanz von Datenschutz in den persönlichen Tätigkeitsfeldern unterscheidet sich der Wissensstand zu den Regelungen der europäischen DSGVO zwischen Verwaltung und Unternehmen erheblich: Während neun von zehn Unternehmensangehörigen angeben, die Regelungen vollständig oder überwiegend zu kennen, ist dies in der öffentlichen Verwaltung nur bei etwas mehr als der Hälfte der Befragten (57 Prozent) der Fall. In der kommunalen Verwaltung ist die Unsicherheit am größten: Nur jedem fünften Kommunalangehörigen (18 Prozent) sind die Regeln vollständig und einem Drittel (32 Prozent) überwiegend bekannt (vgl. Abbildung 1). In den Verwaltungsinstitutionen auf Landesebene sind die Kenntnisstände etwas höher – sie liegen hier bei circa 65 Prozent (Regelungen vollständig oder überwiegend bekannt).

Unternehmen informieren häufiger zu Datenschutz als die Verwaltung

Nicht verwunderlich ist, dass diejenigen Unternehmens- und Verwaltungsangehörigen einen höheren Kenntnisstand zu Datenschutz aufweisen, die häufiger über dieses Thema informiert werden. So sind allen Unternehmensangehörigen, die mindestens einmal im Jahr für Datenschutzfragen sensibilisiert werden, die Regelungen überwiegend oder vollständig bekannt. Bei den Angehörigen der öffentlichen Verwaltung, die einmal oder häufiger im Jahr informiert werden, sind es immerhin noch drei von vier der Befragten. Auffallend ist, dass öffentliche Verwaltungen weniger häufig über Datenschutzthemen informieren als öffentliche Unternehmen (vgl. Abbildung 2). Mindestens einmal im Jahr oder häufiger werden drei von vier Unternehmensangehörigen von ihren Organisationen entsprechend sensibilisiert. Dies gibt lediglich jeder zweite Verwaltungsangehörige an. Bei diesen wird sogar circa ein Drittel seltener als einmal im Jahr hierzu informiert. Zugleich offenbart der Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Informationsvermittlung und dem vorhandenen

Abbildung 1: Sind Ihnen die Datenschutz-Regelungen aus der europäischen DSGVO bekannt?



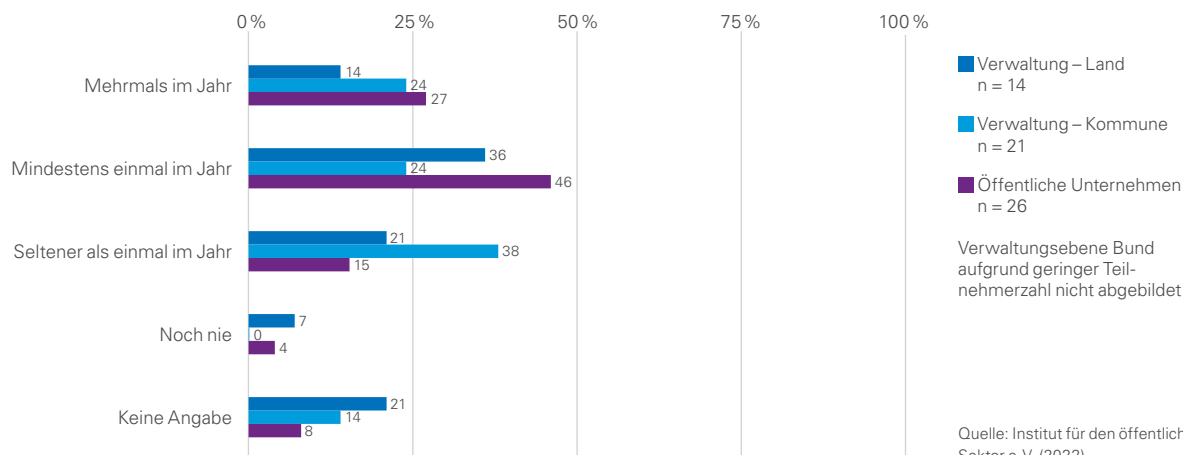
Verwaltungsebene Bund aufgrund geringer Teilnehmerzahl nicht abgebildet

Quelle: Institut für den öffentlichen Sektor e.V. (2022)

Gefördert durch



Abbildung 2: Wie oft werden Sie in Ihrer Organisation zu Datenschutz informiert?



Kenntnisstand, dass beim Thema Datenschutz der Arbeitgeber – also die Unternehmens- oder Verwaltungsleitung – gefordert ist. Hier gilt es, Mitarbeitenden das notwendige Wissen gezielt zu vermitteln, da sie sich Datenschutzkenntnisse kaum „nebenbei“ und aus eigenem Antrieb aneignen dürften.

Informationsmaßnahmen vielfältig, Schulungen bei Unternehmen effektiver als in Verwaltungen

Maßnahmen zum Datenschutz in den Institutionen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Zum einen sind dies Schritte, um die Mitarbeitenden über Datenschutzbelange zu informieren oder diese in diesem Themenfeld zu schulen. Zum anderen werden Maßnahmen ergriffen, um die konkrete Umsetzung von Datenschutz in den Institutionen zu regeln (vgl. Abbildung 3). Um ihre Mitarbeitenden zu Aspekten des Datenschutzes in Kenntnis zu setzen, ergreifen Verwaltungsinstitutionen unterschiedliche Maßnahmen: Häufig kommen Informationen unterschiedlicher Arten (zum Beispiel Intranet, Rundschreiben, Plakataufsteller) zum Einsatz. Über die Hälfte der Verwaltungsangehörigen geben an, dass in ihren Organisationen verpflichtende oder freiwillige Schulungen ermöglicht werden. Offenbar werden Schulungen jedoch bei Angehörigen der öffentlichen Unternehmen konsequenter angeboten als in der öffentlichen Verwaltung. Bei 65 Prozent der Unternehmensangehörigen gibt es verpflichtende Schulungen zu Daten-

schutz. Dagegen sind von den Kommunalangehörigen nicht einmal die Hälfte (43 Prozent) dazu verpflichtet und in der Landesverwaltung nur rund ein Drittel (36 Prozent).

Der Effekt solcher Fortbildungen scheint jedoch in Verwaltungen und Unternehmen unterschiedlich hoch zu sein. Bei den Unternehmensangehörigen, in deren Firmen Datenschutzbildungen angeboten werden, fühlt sich knapp jeder Zweite vollständig informiert. Hingegen sagt dies von sich nur ein Viertel der Verwaltungsangehörigen, die Schulungen aus ihren Institutionen kennen.

Datenschutz wird in Unternehmen konsequenter durchgesetzt als in der Verwaltung

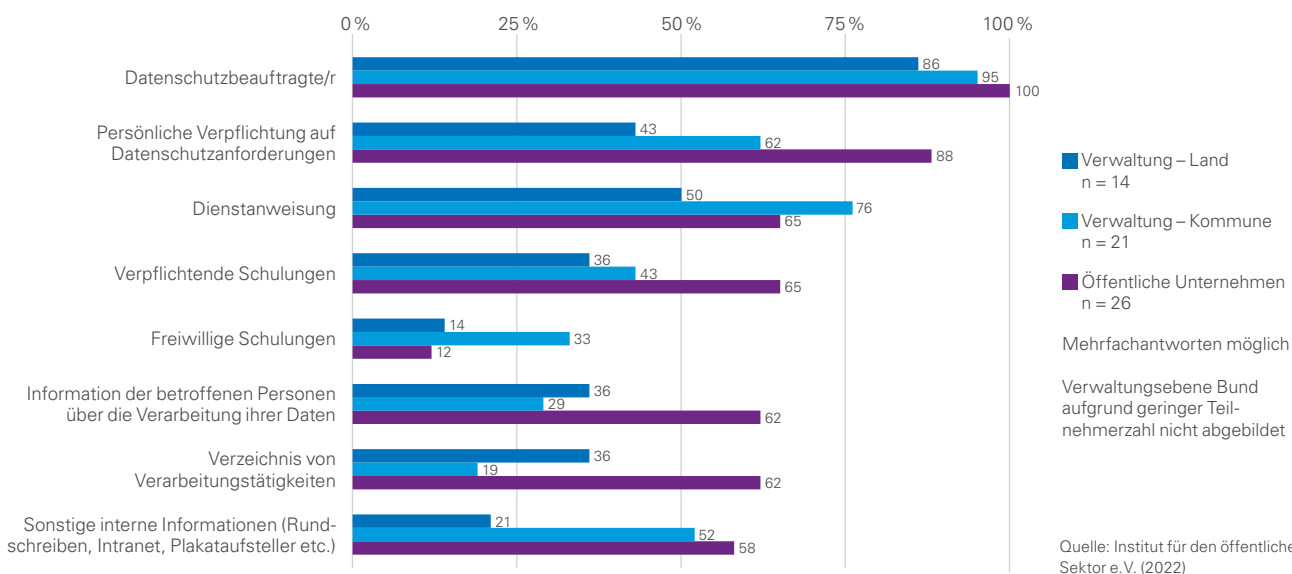
Auch bei den Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutz unterscheiden sich öffentliche Unternehmen und die öffentliche Verwaltung (vgl. Abbildung 3) zum Teil. Dass ihre Organisation über einen Datenschutzbeauftragten verfügt, bestätigten alle Unternehmensangehörigen sowie die Mehrheit der Verwaltungsangehörigen. Etwa neun von zehn Unternehmensangehörigen müssen sich zur Einhaltung von Datenschutzanforderungen persönlich verpflichten (88 Prozent), womit sie bestätigen, dass die erforderlichen Kenntnisse zum Datenschutz vorliegen. Diese persönliche Verpflichtung zu Datenschutz muss demgegenüber nur rund jeder zweite der befragten Verwaltungsangehörigen eingehen. Dabei bestehen deutliche

Unterschiede zwischen den Verwaltungsebenen: Während bei circa 60 Prozent der Kommunalangehörigen diese persönliche Verpflichtung offenbar üblich ist, scheint dies lediglich bei einem Viertel der Landesvertreter der Fall zu sein.

Deutliche Unterschiede zwischen Unternehmen und Verwaltungen bei Instrumenten zur Umsetzung von Datenschutz

Dienstanweisungen, die im öffentlichen Sektor den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, kommen sowohl bei Unternehmen als auch bei der Verwaltung zu einem Großteil (65 Prozent) zur Anwendung. In ähnlicher Ausprägung (jeweils 62 Prozent) werden in den öffentlichen Unternehmen Verzeichnisse geführt, um Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten schriftlich zu dokumentieren. Bei Verwaltungsangehörigen kommen diese Verzeichnisse jedoch zu einem viel geringeren Anteil – nämlich bei lediglich einem Viertel – zum Einsatz, bei der Gruppe der Kommunalangehörigen sogar nur zu einem Fünftel. Fast ebenso groß ist die Differenz bei der Maßnahme, betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren, um auf diese Weise dem Informationsrecht von Personen hinsichtlich Zweck und Dauer der Datenverarbeitung nachzukommen. Während fast zwei Drittel (62 Prozent) der Unternehmensangehörigen angeben, dass in ihrer Organisation diese Information an betroffene Personen erfolgt, ist dies lediglich bei einem Drittel der Verwaltungsangehörigen der Fall. Dies zeigt deutlich: Datenschutz scheint in den

Abbildung 3: Welche Maßnahmen zum Thema Datenschutz kommen in Ihrer Organisation zum Einsatz?



Unternehmen konsequenter durch- und umgesetzt zu werden. Denkbar ist noch eine weitere Interpretation: Möglich wäre zudem, dass in der Verwaltung etwaige Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutz weniger bekannt sind als in Unternehmen. Aber auch dies ließe Rückschlüsse dahin gehend zu, dass über die Notwendigkeit von Datenschutz sowie über verfügbare Umsetzungsinstrumente in den Verwaltungen weniger informiert wird.

Datenschutz im Homeoffice offenbar gewährleistet – kaum Nutzung privater IT-Anbieter

Während der Corona-Pandemie wurde die zum Teil ungenügende IT-Ausstattung im öffentlichen Sektor kritisiert und bemängelt, dass vor allem Verwaltungsangehörige bei der Arbeit von zuhause mitunter auf private Hard- und Software ausweichen mussten.¹ In technischer Hinsicht unterscheiden sich öffentliche Unternehmen und Verwaltungsinstitutionen der Befragung zufolge in der Verwendung datenschutzrechtlich konformer IT dennoch nur wenig. Fast alle Verwaltungsvertreter kommunizieren im Homeoffice über ein dienstliches E-Mail-Konto, nur eine Minderheit nutzt private Mailanbieter, auch private Cloudlösungen (zum Beispiel Dropbox) spie-

len nur eine untergeordnete Rolle. Allerdings: In öffentlichen Unternehmen sind private E-Mailanbieter oder private Cloudsystem der Befragung zufolge überhaupt kein Thema mehr. Zwei Ursachen sind denkbar: Zum einen könnte in Unternehmen das Risikobewusstsein für Verfehlungen bei der Datenverarbeitung bereits ausgeprägter sein als in der öffentlichen Verwaltung. Zum anderen ist es vorstellbar, dass die IT-Ausstattung für Unternehmensbeschäftigte im Homeoffice durchgehend gut ist und ein Ausweichen auf private IT-Ausstattung damit unnötig. Der Umfang, in dem sich Mitarbeiter persönlich auf die Einhaltung von Datenschutz verpflichten müssen, mag eine wichtige Ursache für unterschiedliches Risikobewusstsein sein. Während die Mehrheit der Unternehmensangehörigen sich für die Einhaltung von Datenschutz verpflichten müssen, gilt dies nur für jeden zweiten Verwaltungsangehörigen – und dies trotz der Tatsache, dass fast alle Beschäftigten bei Verwaltungen in ihren Tätigkeiten Datenschutz beachten müssen.

Nachholbedarf bei der öffentlichen Verwaltung

Beim Datenschutz scheint bei der öffentlichen Verwaltung Nachholbedarf hinsichtlich der Informationsvermittlung und Schulung ihrer Mitarbeitenden zu bestehen. Darüber hinaus legen Verwaltungen bislang noch weniger Wert darauf, ihre Beschäftigten auf das Ein-

halten von Datenschutz zu verpflichten. Zugleich fehlt es an einer ausreichenden Kommunikation, wie wichtig ein rechtssicherer Umgang mit Daten ist – einerseits für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, zu denen sensible, persönliche Daten vorliegen, und andererseits für die Institutionen, die diese Daten in ihrer Arbeit verwenden. Behördenleitungen sollten es als ihre Aufgabe sehen, ihre Beschäftigten für einen umsichtigen und bedachtsamen Umgang mit Daten gemäß den geltenden Datenschutzvorgaben zu sensibilisieren. Bei öffentlichen Unternehmen hingegen scheint die Sensibilität in puncto Daten ausgeprägter zu sein. Dies könnte möglicherweise auch der Tatsache geschuldet sein, durch etwaige Datenschutzverstöße neben Haftungsrisiken auch Reputationsverlust – und damit wirtschaftlichen Schaden – zu riskieren. |

¹ Next:Public GmbH (2020): Verwaltung in Krisenzeiten – Eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Öffentlichen Dienst, unter: www.nextpublic.de

Autorinnen

Nina Kairies-Lamp, Maria Solbrig

Kontakt

Institut für den öffentlichen Sektor e.V.

Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Dr. Ferdinand Schuster

T +49 30 2068 2060
de-publicgovernance@kpmg.com

www.publicgovernance.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten/Studienteilnehmers und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Instituts für den öffentlichen Sektor e.V.

© 2022 Institut für den öffentlichen Sektor e.V. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.